Mitglied des Deutschen Schützenbundes e.V., des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen, der Sportbünde Rheinland e.V. und Rheinhessen e.V. im Landessportbund Rheinland-Pfalz



Jugendordnung

des Rheinischen Schützenbundes (RSB)

§ 1 Name

Die Jugend der Mitgliedsvereine des Rheinischen Schützenbundes (RSB) ist die Sportjugend des Rheinischen Schützenbundes.

Sie ist die Jugendorganisation im RSB.

Vertreten wird die Sportjugend nach innen und außen durch den Landesjugendleiter, der dem Präsidium des RSB angehört.

§ 2 Mitgliedschaft

Der Sportjugend des RSB gehören an:

Alle weiblichen und männlichen Jugendlichen aus den RSB-Vereinen bis einschließlich des Sportjahres, in dem sie das 27. Lebensjahr vollenden sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Jugendbereich.

In der Sportjugend des RSB sind männliche und weibliche Personen gleichberechtigt. Aus Gründen der Lesbarkeit wird in der Jugendordnung die weibliche Sprachform nicht durchgehend aufgeführt. Alle Funktionen mit Ausnahme des Bereiches Jugendsprecher/Jugendsprecherin gelten für weibliche und männliche Personen.

§ 3 Grundsätze

Die Sportjugend des RSB führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung des Verbandes selbständig. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel, die im Haushalt des RSB ausgewiesen sind.

Sie bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Lebensordnung und tritt für Mitbestimmung und Mitverantwortung der Jugend ein.

Sie ist parteipolitisch neutral, beachtet die Menschenrechte und übt religiöse wie weltanschauliche Toleranz.

§ 4 Aufgaben

Aufgaben der Sportjugend sind insbesondere:

4.1 Förderung des Schießsports als Teil der Jugendarbeit sowohl im Leistungsals auch im Breiten- und Freizeitsport. Besondere Beachtung gilt dem Fair-Play-Gedanken.

Geschäftsstelle 42799 Leichlingen • Am Förstchens Busch 2b

2 02175-1692-0 **3** 02175-16 92 29

http://www.rheinischer-schuetzenbund.de • e-mail: info@rheinischer-schuetzenbund.de

Mitglied des Deutschen Schützenbundes e.V., des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen, der Sportbünde Rheinland e.V. und Rheinhessen e.V. im Landessportbund Rheinland-Pfalz



Jugendordnung

des Rheinischen Schützenbundes (RSB)

- 4.2 Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation Jugendlicher in der modernen Gesellschaft und Vermittlung der Fähigkeit zur Einsicht in gesellschaftliche Zusammenhänge.
- 4.3 Anregung und Förderung von Mitgestaltung, Mitbestimmung und Mitverantwortung der Jugendlichen in ihren Angelegenheiten.
- 4.4 Entwicklung neuer Formen des Sports und der Bildung zur Förderung von Kommunikation, partnerschaftlichem Verhalten und Geselligkeit.
- 4.5 Zusammenarbeit mit allen Gremien des RSB.
- 4.6 Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen.

§ 5 Organe

Bank

Organe der Sportjugend sind:

- der Jugendvorstand
- der Jugendausschuß
- das Jugendforum
- die Jugenddelegierten-Versammlung

§ 6 Jugendvorstand

- 6.1. Zusammensetzung
 - 1 Landesjugendleiter
 - 2 1. Stellvertretender Landesjugendleiter
 - 3 2. Stellvertretender Landesjugendleiter Sport -
 - 4 Landesjugendsprecher oder Landesjugendsprecherin delegiert durch das Jugendforum
 - Jugendbeauftragter des Gebietes Süd sofern kein Jugendvertreter des Gebietes Süd in den Positionen 6.1.1. - 6.1.3 gewählt
 - 6 Mitarbeiter Öffentlichkeitsarbeit
 - 7 Mitarbeiter Lehrarbeit
 - 8 Mitarbeiter für besondere Aufgaben
 - 9 Jugendbildungsreferent beratend

Die Mitarbeiter in den Positionen 6.1.6 bis 6.1.8 werden durch den Jugendvorstand berufen und bedürfen der Zustimmung der Jugenddelegiertenversammlung.

Geschäftsstelle 42799 Leichlingen • Am Förstchens Busch 2b

2 02175-1692-0 **3** 02175-16 92 29

http://www.rheinischer-schuetzenbund.de • e-mail: info@rheinischer-schuetzenbund.de

Mitglied des Deutschen Schützenbundes e.V., des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen, der Sportbünde Rheinland e.V. und Rheinhessen e.V. im Landessportbund Rheinland-Pfalz



Jugendordnung

des Rheinischen Schützenbundes (RSB)

Die Sitzungen des Jugendvorstandes finden nach Bedarf statt und werden vom Landesjugendleiter einberufen. Den Vorsitz führt der Landesjugendleiter oder eine von ihm benannte Person. Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu führen, welches der Bestätigung bedarf.

Dem Jugendvorstand obliegt die Führung und Verantwortung sowie die Vertretung der Sportjugend im RSB nach innen und außen.

6.2. Aufgaben

- 1 Umsetzung der Beschlüsse der Jugenddelegierten-Versammlung und des Jugendausschusses
- 2 Entwicklung von Konzepten zu zeitgemäßer und fortschrittlicher Jugendarbeit im RSB
- 3 Beschlußfassung über die Aufgaben, die sich aus der Jugendordnung ergeben sowie deren Bewältigung

§ 7 Jugendausschuß

Der Jugendausschuß versteht sich vorwiegend als Jugendvertretung der Bezirke im RSB.

7.1. Zusammensetzung

- 1 Jugendvorstand mit seinen stimmberechtigten und beratenden Mitgliedern
- 2 Bezirksjugendleiter der Bezirke im RSB oder eine von ihnen benannte Person.
 - Die Delegierung wird ab dem Zeitpunkt anerkannt, an dem die offizielle Meldung des Bezirkes der RSB-Geschäftsstelle vorliegt. Sie endet bei Abmeldung oder Umbenennung des Delegierten.
- 3 Landesjugendsprecher oder Landesjugendsprecherin, der/die nicht dem Jugendvorstand angehört
- 4 Landessportleiter oder eine von ihm benannte Person beratend -
- 5 Referent Breitensport beratend -
- 6 Vertreter des VAL beratend -
- 7 Geschäftsführer des RSB beratend -

Die Sitzungen des Jugendausschusses werden mindestens zweimal jährlich vom Landesjugendleiter mit einer Einladungsfrist von drei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen.

Geschäftsstelle 42799 Leichlingen • Am Förstchens Busch 2b

2 02175-1692-0 **3** 02175-16 92 29

http://www.rheinischer-schuetzenbund.de • e-mail: info@rheinischer-schuetzenbund.de

Mitglied des Deutschen Schützenbundes e.V., des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen, der Sportbünde Rheinland e.V. und Rheinhessen e.V. im Landessportbund Rheinland-Pfalz



Jugendordnung

des Rheinischen Schützenbundes (RSB)

Den Vorsitz führt der Landesjugendleiter oder eine von ihm benannte Person.

Auf Antrag eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder muß eine Sitzung des Jugendausschusses innerhalb von sechs Wochen mit einer Einladungsfrist von zwei Wochen unter Angabe des Grundes stattfinden.

7.2 Aufgaben

- 1 Der Jugendausschuß erfüllt seine Aufgaben im Rahmen dieser Jugendordnung
- 2 Entgegennahme der Berichte des Jugendvorstandes und für besondere Aufgaben einberufener Arbeitskreise mit anschließender Aussprache
- 3 Jährliche Entgegennahme der Haushaltsrechnung mit anschließender Aussprache
- 4 Beratung und Verabschiedung der Haushaltsplanung
- 5 Beratung und Bestätigung der Pläne des Jugendvorstandes
- 6 Bildung von Arbeitskreisen unter Leitung eines Jugendausschuß-Mitgliedes zur Bearbeitung speziell die Bezirke betreffende Themen

Über die Jugendausschuß-Sitzung ist ein Protokoll zu führen, welches der Bestätigung bedarf.

§ 8 Jugendforum

- 8.1. Zusammensetzung
 - 1 Landesjugendsprecher
 - 2 Landesjugendsprecherin
 - 3 stellv. Landesjugendsprecher
 - 4 stelly. Landesjugendsprecherin
 - 5 pro Bezirk ein Bezirksjugendsprecher oder eine -sprecherin
 - 6 pro Kreis ein Kreisjugendsprecher oder eine -sprecherin
 - Jugendvorstandsmitglied beratend -.Es betreut verantwortlich das Jugendforum

Die Delegierung wird ab dem Zeitpunkt anerkannt, an dem die offizielle Meldung des Bezirkes der RSB-Geschäftsstelle vorliegt. Sie endet bei Abmeldung oder Umbenennung des Delegierten.

Geschäftsstelle 42799 Leichlingen • Am Förstchens Busch 2b

2 02175-1692-0 **3** 02175-16 92 29

http://www.rheinischer-schuetzenbund.de • e-mail: info@rheinischer-schuetzenbund.de

Mitglied des Deutschen Schützenbundes e.V., des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen, der Sportbünde Rheinland e.V. und Rheinhessen e.V. im Landessportbund Rheinland-Pfalz



Jugendordnung

des Rheinischen Schützenbundes (RSB)

- 8.2. Aufgaben
 - 1 Entwicklung und Umsetzung von Ideen für zeitgemäße und fortschrittliche Jugendsprecherbelange
 - 2 Wahl des Landesjugendsprechers und dessen Stellvertreters
 - 3 Wahl der Landesjugendsprecherin und deren Stellvertreterin
 - 4 Delegierung des Landesjugendsprechers oder der Landesjugendsprecherin in den Jugendvorstand

§ 9 Jugenddelegierten-Versammlung

Die Jugenddelegierten-Versammlungen sind ordentliche und außerordentliche. Sie sind das oberste Organ der Sportjugend des RSB.

Die ordentlichen Jugenddelegierten-Versammlungen finden alle 2 Jahre statt. Der Landesjugendleiter lädt hierzu mindestens vier Wochen vor Tagungsbeginn unter Bekanntgabe von Tagesordnung und eventueller Anträge öffentlich ein.

Auf Antrag eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder der Jugenddelegierten-Versammlung muß eine außerordentliche Versammlung unter Bekanntgabe des Grundes innerhalb von sechs Wochen mit einer Einladungsfrist von zwei Wochen

Die Mitglieder der Jugenddelegierten-Versammlung haben je eine Stimme. Stimmenübertragung und Stimmenbündelung sind ausgeschlossen. Beratende Mitglieder und Gäste haben kein Stimmrecht.

Die Versammlungsleitung übt der Landesjugendleiter oder eine von ihm benannte Person aus.

- 9.1 Zusammensetzung
 - 1 Jugendausschuß
 - 2 Jugendforum
 - 3 pro Kreis ein Kreisjugendleiter oder eine von ihm benannte Person
 - 4 je ein Vereinsjugenddelegierter der dem RSB angeschlossenen Vereine. Das Delegationsrecht nimmt ein beauftragtes Vereinsmitglied ab vollendetem 18. Lebensjahr wahr. Voraussetzung ist, daß der Vereinsbeitrag für das laufende Jahr an den RSB entrichtet wurde.

Geschäftsstelle 42799 Leichlingen • Am Förstchens Busch 2b

2 02175-1692-0 **3** 02175-16 92 29

http://www.rheinischer-schuetzenbund.de • e-mail: info@rheinischer-schuetzenbund.de

Mitglied des Deutschen Schützenbundes e.V., des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen, der Sportbünde Rheinland e.V. und Rheinhessen e.V. im Landessportbund Rheinland-Pfalz



Jugendordnung

des Rheinischen Schützenbundes (RSB)

9.2. Aufgaben

- 1 Die Jugenddelegierten-Versammlung erfüllt ihre Aufgaben im Rahmen der Satzung des RSB
- 2 Festlegung der Richtlinien in der Jugendarbeit und der Tätigkeit des Jugendvorstandes
- 3 Entgegennahme der Jahresberichte
 - des Landesjugendleiters
 - der Landesjugendsprecher
 - des Jugendbeauftragten des Gebietes Süd im RSB
 - der eingesetzten Arbeitskreise
- 4 Entlastung des Jugendvorstands
- 5 Wahl des stimmberechtigten Jugendvorstandes Wählbar ist jedes volljährige Mitglied der Jugenddelegierten-Versammlung und die durch den Jugendausschuß vorgeschlagenen, in der Jugendarbeit tätigen Vereinsmitglieder des RSB

Anläßlich der letzten Jugenddelegierten-Versammlung vor einer ordentlichen Wahlversammlung der RSB-Delegiertenversammlung werden gewählt:

> für einen Zeitraum von vier Jahren:

Wahlberechtigt sind alle stimmberechtigten Mitglieder der Jugenddelegierten-Versammlung

- Landesjugendleiter
 - Der Landesjugendleiter hat nach Bestätigung durch die RSB-Delegiertenversammlung Sitz und Stimme in dessen Präsidium
- 1. stellvertretender Landesjugendleiter
 Er hat nach Bestätigung durch den Gesamtvorstand des RSB in diesem Sitz und Stimme
- 2. stellvertretender Landesjugendleiter Sport
 Er hat nach Bestätigung durch den Gesamtvorstand des RSB in diesem Sitz und Stimme

Der Landesjugendleiter und seine beiden Stellvertreter werden umschichtig alle zwei Jahre gewählt, d.h. die Wahl des Landesjugendleiters und des 2. Stellvertretenden Landesjugendleiters erfolgt in einem Jahr, während die Wahl des 1. Stellvertretenden Landesjugendleiters zwei Jahre später erfolgt.

Geschäftsstelle 42799 Leichlingen • Am Förstchens Busch 2b

2 02175-1692-0 **3** 02175-16 92 29

http://www.rheinischer-schuetzenbund.de • e-mail: info@rheinischer-schuetzenbund.de

Mitglied des Deutschen Schützenbundes e.V., des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen, der Sportbünde Rheinland e.V. und Rheinhessen e.V. im Landessportbund Rheinland-Pfalz



Jugendordnung

des Rheinischen Schützenbundes (RSB)

> für einen Zeitraum von zwei Jahren:

Wahlberechtigt sind die Delegierten aus dem Gebiet Süd

- Jugendbeauftragter des Gebietes Süd sofern kein Jugendvertreter des Gebietes Süd in den Positionen § 6.1.1 bis 6.1.3 gewählt wurde. Er vertritt die Interessen der Sportjugend RSB gegenüber der Sportjugend Rheinland-Pfalz.
 - Wählbar ist jedes volljährige Mitglied der Jugenddelegierten-Versammlung und die durch den Jugendausschuß vorgeschlagenen, in der Jugendarbeit tätigen Vereinsmitglieder des RSB aus den Bezirken des Gebietes Süd.

Scheidet der Landesjugendleiter innerhalb der Wahlperiode aus, übernimmt sein 1. Stellvertreter kommissarisch das Amt bis zur Neuwahl, die bei der nächsten Jugenddelegierten-Versammlung für den Rest der Wahlperiode zu erfolgen hat.

Scheidet der 1. stv. Landesjugendleiter, der 2. stv. Landesjugendleiter oder der Jugendbeauftragte des Gebietes Süd innerhalb einer Wahlperiode aus, bestimmt der Jugendvorstand einen Nachfolger bis zur nächsten Jugenddelegierten-Versammlung, die eine Nachwahl für den Rest der Wahlperiode abhält.

- 6 Beschlußfassung über vorliegende Anträge
- 7 Über die Jugenddelegierten-Versammlung ist ein Protokoll zu führen, welches der Bestätigung bedarf.

§ 10 Geschäftsstelle

Zur Unterstützung des Jugendvorstandes ist auf der Geschäftsstelle des RSB eine Verwaltungskraft tätig, die ihre Weisung durch den Landesjugendleiter erhält. Über eine Einstellung bzw. Beendigung des Arbeitsverhältnisses entscheidet das Präsidium des RSB auf Vorschlag des Jugendvorstandes.

§ 11 Geltungsbereich

Die Jugendordnung des RSB ist verbindlich für den Landesverband. Für die Untergliederungen Kreise und Bezirke gilt die Rahmenjugendordnung des RSB.

Geschäftsstelle 42799 Leichlingen • Am Förstchens Busch 2b

2 02175-1692-0 **3** 02175-16 92 29

http://www.rheinischer-schuetzenbund.de • e-mail: info@rheinischer-schuetzenbund.de

Mitglied des Deutschen Schützenbundes e.V., des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen, der Sportbünde Rheinland e.V. und Rheinhessen e.V. im Landessportbund Rheinland-Pfalz



Jugendordnung des Rheinischen Schützenbundes (RSB)

§ 12 Abstimmungen und Wahlen

Das Abstimmungs- und Wahlverfahren regelt mit Ausnahme des § 13 die Geschäftsordnung des RSB.

§ 13 Jugendordnungsänderungen

Änderungen der Jugendordnung können nur von der ordentlichen Jugenddelegierten-Versammlung oder einer speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Jugenddelegierten-Versammlung beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens zwei Drittel der abgegebenen Stimmen.

Verabschiedet am 21. September 2008 in Aachen genehmigt durch den Gesamtvorstand in 11/2008

Bank